

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 253/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Hendrika S o h [REDACTED], Josef I [REDACTED],
[REDACTED], Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , vertre-
ten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in
[REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1964 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist 1957 wegen ihres Freiheitschadens entschädigt worden und hat 1959 einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens nachgemeldet. Mit diesem Anspruch ist sie in beiden Instanzen unterlegen. Das Berufungsurteil ist ihr am 9. November 1964 zugestellt worden.

Im Oktober 1965 meldete die Klägerin ihren Gesundheitsschadensanspruch unter Berufung auf § 189 a BGG wieder an (Art. III Nr. 1 Abs. 4 BGG-Beschluß). Durch Bescheid vom 25. April 1966 lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag ab. Die Klägerin hat alsbald nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom 16. Oktober 1964 eingelegt und um Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Beschwerdefrist gebeten,

Arbeiter

von der Kasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS